

Aufstellung des Bebauungsplanes

"Altstadtsteig-Kopsbühl und Altstadtsteig-Blutrain, 2. Änderung"

im Stadtbezirk Villingen

**- Satzungsbeschluss -
(Kennziffer des Verfahrens VVR 09)**

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2021 den Bebauungsplan "Altstadtsteig-Kopsbühl und Altstadtsteig-Blutrain, 2. Änderung" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Änderung Altstadtsteig – Schäfersteig - Blutrain" teilweise überplant, bleibt jedoch mit den übrigen Festsetzungen weiterhin rechtsgültig.

Das Plangebiet der zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanänderung liegt im südöstlichen Bereich des Stadtbezirk Villingen. Die genaue Abgrenzung ist im hier nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Durch diese Bebauungsplanänderung werden ausnahmsweise Zulässigkeiten von bestimmten festen und flüssigen Brennstoffen bei ansonsten bestehenden Regelungen zu Verbrennungsverboten geschaffen.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem Textteil und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Bebauungsplanänderung wird am Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 22. Oktober 2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister